

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Segeberg

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung vom 17.05.2017 zur Aufhebung der

Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Segeberg vom 19.04.2017

und zur Aufhebung der

Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Segeberg vom 09.11.2016 in der Fassung der letzten Änderung vom 19.04.2017

Auf Grund der Abschnitte 2, 8 und 10 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) i.V.m. § 63 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212), i.V.m. § 117 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2016 (GVObI. S. 659), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume für Schleswig-Holstein (MELUR) zur Aufhebung der Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest vom 16.05.2017 wird folgende tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung erlassen:

- I. Im Kreis Segeberg ist in der Gemeinde Strukdorf am 19.04.2017 der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln amtlich festgestellt worden.

Teile des Kreises Segeberg wurden daraufhin zum Sperrbezirk und darüber hinaus weitere Teile des Kreises Segeberg zum Beobachtungsgebiet erklärt. Für diese Restriktionszonen wurden damit einhergehend die gebotenen Schutzmaßnahmen angeordnet.

Nachdem im Rahmen der amtlichen Untersuchungen hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus seit dem 19.04.2017 bei Wildvögeln im Kreis Segeberg nicht nachgewiesen worden ist, sind die Restriktionszonen sowie die darin geltenden Schutzmaßnahmen gem. § 63 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 117 Abs. 1 LVwG aufzuheben.

Meine Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel vom 19.04.2017 wird daher mit Wirkung zum 20.05.2017 aufgehoben.

- II. Aufgrund des Nachweises von hochpathogenem aviären Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAIV H5N8) bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein und unter Berücksichtigung des hohen Eintragsrisikos des Geflügelpestvirus in Hausgeflügelhaltungen wurde aufgrund des Erlasses des MELUR vom 08.11.2016 (Aufstallung von Geflügel im gesamten Landesgebiet Schleswig-Holsteins gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten gemäß § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung) in der Folge durch die Kreise und kreisfreien Städte risikobasiert die Aufstallung von Geflügel und das Verbot von Geflügelausstellungen, -märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art in Schleswig-Holstein angeordnet.

Mit Erlass vom 05.04.2017 ermöglichte das MELUR in Anbetracht des geringen Anteils an Nachweisen in der zweiten Märzhälfte und des bei weiteren Arten bis Ende März

abgeklungenen Frühjahrsvogelzuges, allen Kreisen und kreisfreien Städten die Rückführung der vollständigen Aufstallung in eine risikobasierte Teilaufstallung.

Nachdem im April 2017 in Schleswig-Holstein noch in zwei Proben HPAIV H5N8 bei Wildvögeln bestätigt wurde, erfolgten im Mai 2017 in Schleswig-Holstein keine Nachweise von HPAIV mehr.

Auch ist nach Angaben der Ornithologen der Frühjahrsvogelzug weitestgehend abgeschlossen.

Ferner bewertet das Friedrich- Loeffler- Institut (FLI) in seiner aktuellen Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV in Deutschland vom 02. Mai 2017 das Eintragsrisikos durch Wildvögel in Gebieten, in denen für längere Zeit keine HPAIV H5-Nachweise und keine Wasservogelansammlungen beobachtet werden, als gering.

Die formellen Voraussetzungen für eine vollständige Aufhebung der Schutzmaßnahmen gegen die Geflügelpest in Schleswig-Holstein sowie des Verbotes von Geflügelausstellungen, -märkten sowie ähnlichen Veranstaltungen zum 20.05.2017 ermöglichte das MELUR mit seinem Erlass vom 16.05.2017.

Auch meine Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest an die Geflügelhalter im Kreis Segeberg vom 09.11.2016 in der Fassung der letzten Änderung vom 19.04.2017 wird daher ebenfalls mit Wirkung zum 20.05.2017 aufgehoben.

Hinweis:

- *Die Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 tritt mit Ablauf des 20.05.2017 außer Kraft.*
- *Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 wurde mit oben genannten Erlass des Landes mit Wirkung zum 20.05.2017 aufgehoben.*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Segeberg –Der Landrat- Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg, einzulegen.

Bad Segeberg, 17.05.2017

gez. Jan Peter Schröder
(Landrat des Kreises Segeberg)